



Schulordnung Musikschule Region Dübendorf (AGB mrd)

Alle Formulare und Dokumente können als PDF-Datei im Internet unter www.musikschuleduebendorf.ch heruntergeladen werden oder sind beim Sekretariat unter Telefon 044 801 10 70 oder per Mail musikschule@duebendorf.ch erhältlich.

1. Allgemeines

Der ‚Musikschule Region Dübendorf‘ (mrd) sind die Stadt Dübendorf und die Gemeinden Fällanden, Wangen-Brüttisellen und Schwerzenbach angeschlossen. Die mrd vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine sorgfältige musikalische Bildung. Unser Bildungsangebot finden Sie auf unserer Webseite.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Formular oder online (www.musikschuleduebendorf.ch). Mit der Anmeldung anerkennt die/der Unterzeichnende die Schulgeldtarife und die Schulordnung mrd (AGB mrd). Die Anmeldung ist **verbindlich**, verpflichtet zum Besuch des Unterrichts und zur Bezahlung des Schulgeldes und bleibt so lange bestehen, **bis eine Abmeldung erfolgt**.

Für befristete Workshops und Kurse (z.B. Ferienkurse) ist keine Abmeldung möglich, das vereinbarte Entgelt bleibt vollumfänglich geschuldet.

3. Zuteilung / Umteilung

Die Zuteilung zur Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung, wobei der Wunsch der Schülerinnen und Schüler (SuS) nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugeteilt werden, so verbleibt diese/r auf der Warteliste. Wünschen SuS eine Umteilung zu einer anderen Lehrperson oder an einen anderen Unterrichtsort, kann bei der Schulleitung ein Antrag mit Formular ‚7.7.03 Abmeldung-Mutationen‘ eingereicht werden. Eine Umteilung ist, unter Einhaltung der Meldetermine, nur auf Beginn eines Semesters möglich.

4. Abmeldung

Eine Abmeldung ist nur auf Ende eines Semesters möglich. Abmeldungen müssen rechtzeitig, schriftlich und mit dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Mündliche Abmeldungen sind nicht möglich. Bei einer verspäteten Abmeldung wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 250.00 (Gruppenkurse Fr. 125.00) in Rechnung gestellt. Erfolgt die Abmeldung nach dem 15. Juni bzw. 15. Dezember ist das volle Schulgeld geschuldet.

5. Meldetermine

Die Meldetermine für Anmeldung, Mutation, Abmeldung und Stipendien sind der **31. Mai** (wirksam per Ende Sommerferien) und der **30. November** (wirksam per Ende der Sportferien). Meldungen, die nach Ablauf der Termine im Sekretariat eingehen, treten erst auf das nachfolgende Semester in Kraft.

6. Schuljahr, Unterricht, Unterrichtseinstellungen

Das Schuljahr der Musikschule ist identisch mit demjenigen der Volksschule und umfasst in der Regel 39 Unterrichtswochen. Der Unterricht beginnt im ersten Semester in der ersten Woche nach den Sommerferien. Der Semesterwechsel findet nach den Sportferien statt. Die Unterrichtstage und Ferien- bzw. Feiertage sind auf dem Merkblatt ‚7.7 Unterrichtstage‘ geregelt.

7. Unterrichtszeiten, Unterrichtsbesuch

Der Unterricht an der mrd findet während der schulfreien Zeit statt; somit auch an schulfreien Nachmittagen. Verhinderungen am Besuch einzelner oder mehrerer Unterrichtslektionen sind der Musiklehrperson so früh wie möglich zu melden. Bei von SuS abgesagten Lektionen besteht kein Anspruch auf Kompensation oder Rückerstattung.

8. Schulgeld / Schulgeldrechnung

Die Schulgelder mit den subventionierten und nicht subventionierten Tarifen werden in der Tarifübersicht festgelegt. Für SuS bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in den Trägergemeinden kommen die subventionierten Tarife zur Anwendung. Alle übrigen SuS bezahlen den nicht subventionierten Tarif. Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Änderungen werden den SuS und den Eltern rechtzeitig vor dem An-/Abmeldetermin mitgeteilt.

9. Projektkosten

Projektkosten werden in der Regel vor dem effektiven Projektbeginn in Rechnung gestellt. Bei einer Wettbewerbsteilnahme einer Schülerin oder eines Schülers ist ein zusätzlicher Elternbeitrag im Dokument '8.2.05 Merkblatt Korrepetition' geregelt.

10. Studierende und Lernende bis 25 Jahre

Studierende und Lernende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die in den Trägergemeinden steuerpflichtig sind und ihre Erstausbildung (Studium, Schule oder Lehre) absolvieren, bezahlen das subventionierte Schulgeld. Die Ausbildung ist für jedes Schuljahr durch Einreichen der entsprechenden Unterlagen (Lehrvertrag, Studiumsbestätigung etc.) bis zum **31. August** bzw. bei Neueintritt auf das zweite Semester bis zum **28. Februar** nachzuweisen.

Werden Unterlagen für die Anwendung von subventionierten Schulgeldtarifen verspätet, aber noch während des laufenden Semesters erbracht, ist eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.00 zu bezahlen. Nach Abschluss des Semesters werden Unterlagen nicht mehr rückwirkend berücksichtigt.

11. Stipendien

Eltern mit Wohnsitz in den Trägergemeinden können für ihre Kinder bis zum 20. Altersjahr eine Schulgeldermässigung beantragen. Die Detailbestimmungen sind im Dokument '8.6.1 Stipendienregelung' geregelt. Verspätet eingereichte Formulare, unvollständige oder ungültige Beilagen werden nicht berücksichtigt.

12. Rückerstattung des Schulgelds

Bei Unterrichtsausfall, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Feiertagen, Teilnahme der Lehrperson an schulinternen Veranstaltungen oder Fernbleiben vom Unterricht von SuS (Schulreisen, Sporttage etc.), besteht kein Anspruch auf Reduktion des Schulgeldes. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, die ausgefallenen Lektionen nachzuholen.

Nicht als Ausfall des Unterrichts gilt, wenn die mrd auf Grund von höherer Gewalt (Bsp. behördliche Anordnungen bei einer Epidemie/Pandemie usw.) auf Fernunterricht umstellen muss. Insbesondere auch, falls SuS oder Erziehungsberechtigte einen solchen Unterricht ablehnen, bleibt das volle Schulgeld geschuldet.

Das Schulgeld wird im Weiteren weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei:

- Austritt während des Semesters
- Nicht ordnungsgemässer Abmeldung
- Ausschluss nach Disziplinarverfahren
- Von der Schülerin oder dem Schüler abgesagten Lektionen
- Nicht bezogenen Abo-Lektionen

Eine Rückerstattung des Schulgeldes (1/19.5 pro Lektion) erfolgt auf der folgenden Semesterrechnung nur auf schriftliches Gesuch hin bei:

- Unfall oder längerer Krankheit der Schülerin oder des Schülers.
Dem Gesuch ist ein datiertes und mit Zeitdauer der Absenz versehenes Arztzeugnis beizulegen.
- Unfall oder Krankheit der Lehrperson, sofern während eines Semesters mehr als 2 Lektionen ausfallen.
Das Gesuch muss bis spätestens Ende des Semesters der Schulleitung eingereicht werden.
- Absolvierung der Rekrutenschule. Das Gesuch ist vor Ablauf des Semesters, welches der Rekrutenschule vorangeht, versehen mit der Unterschrift der Lehrperson, schriftlich der Schulleitung einzureichen.
Dem Gesuch ist eine Kopie des Marschbefehls beizulegen.
- Absolvierung einer mindestens 4-wöchigen, vollzeitlichen Aus- oder Weiterbildung im In- oder Ausland, die einen Unterricht aufgrund der geographischen Distanz verunmöglicht.
Dem Gesuch ist eine datierte und mit Zeitdauer der Ausbildung versehene Bestätigung des Bildungsinstituts beizulegen.
- Abmeldung während des Semesters infolge Wegzugs an einen neuen Wohnort, welcher einen Unterrichtsbesuch an der mrd verunmöglicht.
Im Gesuch ist der genaue Wegzugstermin und die neue Adresse mitzuteilen.

13. Disziplinarisches

Bleibt ein/e Schüler/in wiederholt unentschuldig dem Unterricht fern, kann er oder sie dafür mit CHF 250.00 geahndet werden. Die Busse dient der Ermahnung zum sorgfältigeren Umgang mit den Subventionsgeldern der öffentlichen Hand an den Musikunterricht, geht an die Erziehungsberechtigten und wird in der Regel verhängt ab drei unentschuldigten Absenzen pro Schulsemester.

Die Schulleitung kann eine Schülerin oder einen Schüler zudem aus genannten Gründen vom Unterricht **ausschliessen**, sowie wenn Fleiss, Fortschritt und Disziplin ungenügend sind oder auch wenn das Schulgeld nicht bezahlt wird. Über eine allfällige Wiederaufnahme entscheidet, auf schriftliches Gesuch hin, die Schulleitung.

14. Bild- und Tonaufnahmen

Mit der Anmeldung erteilen die SuS bzw. deren Erziehungsberechtigte der mrd die Erlaubnis, an öffentlichen Anlässen der mrd erstellte Bild- und Tonaufnahmen für eine allfällige Publikation in Druckerzeugnissen und Online-Medien zu verwenden. Die mrd sichert zu, dass keine Bild- und Tonaufnahmen verwendet werden, die sich für betroffene SuS nachteilig auswirken können oder gegen deren Verwendung sich Betroffene ausgesprochen haben. **Namen werden nicht genannt; für Portrait-Aufnahmen zur Publikation holt die mrd vorher die spezifische Zustimmung ein.** Nahaufnahmen zum Zweck des Unterrichts dürfen ohnedies erstellt und verwendet werden, es gelten dafür auch die Bestimmungen über den Online-Unterricht.

15. Online-Unterricht

Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte erteilen mit der Anmeldung der mrd ihr Einverständnis, den Unterricht wo objektiv nötig (z. B. im Rahmen von Pandemie-Massnahmen) statt physisch präsent in der Form von Fernunterricht mittels internetbasierten Videokonferenzen (Online-Unterricht) oder sonst via Filmtechniken zu erteilen. Über die Notwendigkeit dafür entscheidet die Schulleitung der mrd. Zum Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre von Schülerin, Schüler und Eltern zuhause gelten die Bestimmungen über Bild- und Tonaufnahmen sowie Videos.

16. Wohnsitzwechsel

Adressänderungen sind der mrd innert Monatsfrist schriftlich zu melden.

17. Änderung der Schulordnung

Für die Änderung der Schulordnung ist die Schulpflege der Primarschule Dübendorf zuständig. Änderungen können jeweils per Beginn des neuen Schuljahres vorgenommen werden. Sie werden den SuS resp. den Eltern mitgeteilt.

18. Inkrafttreten

Diese Schulordnung wurde am 12. April 2022 durch die Schulpflege der Primarschule Dübendorf verabschiedet. Sie ist ab dem 01. August 2022 gültig.